



C/2024/4846

12.8.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Lodi (Italien), eingereicht am 23. Mai 2024 –
AT/CT**

(Rechtssache C-370/24, Nastolo ⁽¹⁾)

(C/2024/4846)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Lodi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AT

Beklagte: CT

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 der Richtlinie 2009/103/EG ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass im Fall eines Verkehrsunfalls, in den eine in einem gestohlenen Fahrzeug beförderte Person verwickelt worden ist, die nach Art. 10 der Richtlinie 2009/103/EG mit der Entschädigung betraute Stelle beweisen muss, dass der Geschädigte wusste, dass das Kraftfahrzeug gestohlen war?
2. Steht bei Bejahung der ersten Frage die dergestalt ausgelegte Bestimmung einer Regelung wie der italienischen entgegen, die so ausgelegt und angewandt wird, dass die Beweislast bei der beförderten und geschädigten Person liegt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11).